

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Siemens AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 4. Februar 2021 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

- Der Empfehlung in B.3 wird nicht entsprochen. Danach soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen.
- Den Empfehlungen in C.4 und C.5 wird nicht entsprochen. Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
- Der Empfehlung in C.10 Satz 1 Variante 3 wird nicht entsprochen. Danach soll der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Statt die empfohlene längste Bestelldauer bei der Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern und die empfohlene Höchstzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen können. Zwar soll die Laufzeit bei der Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds in der Regel drei Jahre nicht überschreiten, es soll aber im Einzelfall beurteilt werden können, welche Bestelldauer innerhalb der gesetzlich zulässigen Bestelldauer angemessen erscheint. Hierbei sollen die individuellen Qualifikationen und Erfahrungen des zu bestellenden Vorstandsmitglieds, insbesondere solche, die in langjährigen Führungspositionen innerhalb des Siemens-Konzerns erworben wurden, berücksichtigt werden. Bei der

Anzahl der von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommenen Mandate soll ebenfalls jeweils im Einzelfall beurteilt werden können, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Hierbei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

Nach dem turnusmäßigen Ausscheiden des bisherigen langjährigen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses des Aufsichtsrats der Siemens AG, Herrn Werner Wenning, aus dem Aufsichtsrat und damit auch aus dem Vergütungsausschuss hat der Vergütungsausschuss Herrn Michael Diekmann mit Wirkung ab dem 4. Februar 2021 zu seinem neuen Vorsitzenden gewählt. Herr Diekmann gehört dem Aufsichtsrat der Siemens AG seit dem 24. Januar 2008 an und gilt daher nach den Unabhängigkeitsindikatoren des Kodex nicht als unabhängig. Aus Sicht des Vergütungsausschusses ist Herr Diekmann jedoch derzeit aufgrund seiner fachlichen Erfahrungen - u.a. durch seine langjährige Tätigkeit im Vergütungsausschuss - und zur Sicherstellung der Kontinuität der Ausschusstätigkeit der für die Position des Vorsitzenden am besten geeignete Kandidat.

Berlin und München, 1. Oktober 2021

Siemens Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat